



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Dezernat 32
Rechtsangelegenheiten

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

**bundeseigene Liegenschaften Am Hang [o.N.] in Spora OT Penkwitz;
Gemarkung Spora, Flur 6, Flurstücke 19/6, 19/7, 19/8, 19/23, 19/24, 19/28,
19/38, 19/41, 19/9, 19/10, 19/11, 19/12, 19/13, 19/16, 19/17, 19/20, 19/27,
19/21, 19/26, 19/36, 19/37**

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Frau

mit Schreiben vom 08.06.2017 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zu den o.g. bundeseigenen Liegenschaften Am Hang [o.N.] in Spora OT Penkwitz.

I. Stellungnahme

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

1. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

1. Bergbauberechtigungen

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

2. Stillgelegter Bergbau / Altbergbau

Bergbauliche Tätigkeit

Die zu betrachtenden Grundstücke liegen in einem Bereich, in dem die nachfolgend aufgeführte Bergwerksanlage betrieben wurde:

Name	„Prehlitzgrube“
Abbautechnologie	Tiefbau hier in zwei Sohlen
Abbauzeitraum	hier von 1861 bis 1883
Abbauteufe	1.Sohle um 21m 2.Sohle um 27m
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsnachfolge	ohne

Die Braunkohle wurde im Tiefbau nach dem Verfahren des Pfeilerbruchbaues abgebaut. Dieses Verfahren ist dadurch charakterisiert, dass in die ausgekohlten Räume kein Versatz eingebracht wurde. Nach dem Herausnehmen des Ausbaues, dem sogenannten Rauben des Holzes, senkten sich die aufliegenden Gebirgsschichten ab und füllten die Abbauhohlräume aus.

Die risslichen Unterlagen aus der im LAGB vorliegenden Bergschadenkundlichen Analyse von 1971 weisen unversetzte Strecken außerhalb der abgebauten Bereiche nach. Schächte sind im Bereich der Grundstücke nicht vorhanden.

Auswirkungen der bergbaulichen Tätigkeit

Die großflächigen Senkungen der Tagesoberfläche als Folge des Abbaus sind abgeklungen.

Bei statischen und dynamischen Belastungen ist als Folge der Vorbeanspruchung des Deckgebirges durch die Abbausenkungen mit zusätzlichen Setzungen zu rechnen. Diese Setzungen können wegen der Wechsel zwischen Pfeilern und Abbauen ungleichmäßig ablaufen.

In den Randbereichen der Abbaugelände treten nach bisherigen Erfahrungen solche Setzungen besonders ungleichmäßig auf.

Das Auftreten von örtlichen trichterförmigen Einbrüchen der Tagesoberfläche, sogenannten Tagesbrüchen, als Folge des zu Bruchgehens noch vorhandener Grubenbaue kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Nach bisherigen Erfahrungen werden im zur Diskussion stehenden Bereich die Durchmesser möglicher Tagesbrüche 3 m bis 4 m nicht überschreiten.

Diese Aussage bezieht sich auf das Abbaugelände (braun umrandet), wobei der Zustand der querenden Tiefbaustrecken (blau) nicht bekannt ist. Bei der in Mauerung stehenden Strecke ist davon auszugehen, dass diese Strecken als Hauptförder- bzw. als Wetterstrecke genutzt wurde.

Solche Strecken erhielten aufgrund ihrer Wichtigkeit einen langzeitstabilen Ausbau (Mauerung) bzw. der Ausbau wurde ständig erneuert oder verstärkt.

Auch im Bereich der Tiefbaustrecken (blau) kann das Auftreten von örtlichen trichterförmigen Einbrüchen der Tagesoberfläche, sogenannten Tagesbrüchen, nicht völlig ausgeschlossen werden.

Die Durchmesser möglicher Tagesbrüche können größere Dimensionen als im Abbaugelände annehmen, laut dem Tagesbruchgeschehen von 1995 ca. 60 m südwestlich vom zu betrachtenden Gebiet (Tagesbruch über Steckenkreuz 4,74 m x 4,82 m).

Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung von Bergschäden

Für zukünftige Bauvorhaben in diesem Gebiet gilt:

Der Möglichkeit des Auftretens von Tagesbrüchen ist Rechnung zu tragen.

Die Sicherungsmaßnahmen können

a) im Verfüllen der bergmännischen Hohlräume durch Bohrungen von über Tage aus (gilt für Tiefbaustrecken und Schächte)

oder

b) im Einleiten geeigneter bautechnischer Maßnahmen (gilt für Abbaugelände und Tiefbaustrecken) liegen.

Es ist jedoch zu beachten, dass eine bauliche Sicherung gegen hochbrechende Tagesbrüche auch im Einwirkungsbereich (gemessen jeweils 10 m von den äußeren Grenzen) von Abbaugelände und Tiefbaustrecken zu erfolgen hat.

Den Auswirkungen ungleichmäßiger Setzungen ist durch geeignete bautechnische Maßnahmen zu begegnen.

In den Randbereichen der Abbaugelände treten nach bisherigen Erfahrungen solche Setzungen besonders ungleichmäßig auf.

Aufgrund der bergbaulichen Vorbeanspruchung des Deckgebirges ist ein zuverlässiges (kontrollfähiges) und langzeitstabiles Regime der Fassung und Ableitung der Oberflächen- und Schmutzwässer unbedingt erforderlich.

Bearbeiter: Herr _____), Herr

Geologie

Aus geologischer Sicht gibt es über die zu beachtenden Ausführungen hinsichtlich des Altbergbaues (s.o.) keine weiteren Hinweise.

Bearbeiter/-in: Frau _____), Herr

2. Die Kosten dieser Stellungnahme i.H.v. 99,75 Euro haben Sie zu tragen. Zur Festsetzung der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Begründung der Kostenentscheidung

Zu 2. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1; 3; 5 und 7 des Verwaltungskostengesetzes Sachsen-Anhalts (VwKostG LSA) sowie der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalts (AllGO LSA). Durch ihren Antrag wurde Anlass zu der Amtshandlung gegeben und deshalb haben Sie die Kosten zu tragen. Die Gebührenhöhe wurde gem. der lfd. Nr. 1, Tarifstelle 2 der Anlage zur AllGO LSA nach dem entstandenen Zeitaufwand ermittelt.

III. Rechtsbehelfsbelehrung







Gegen die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle erhoben werden.

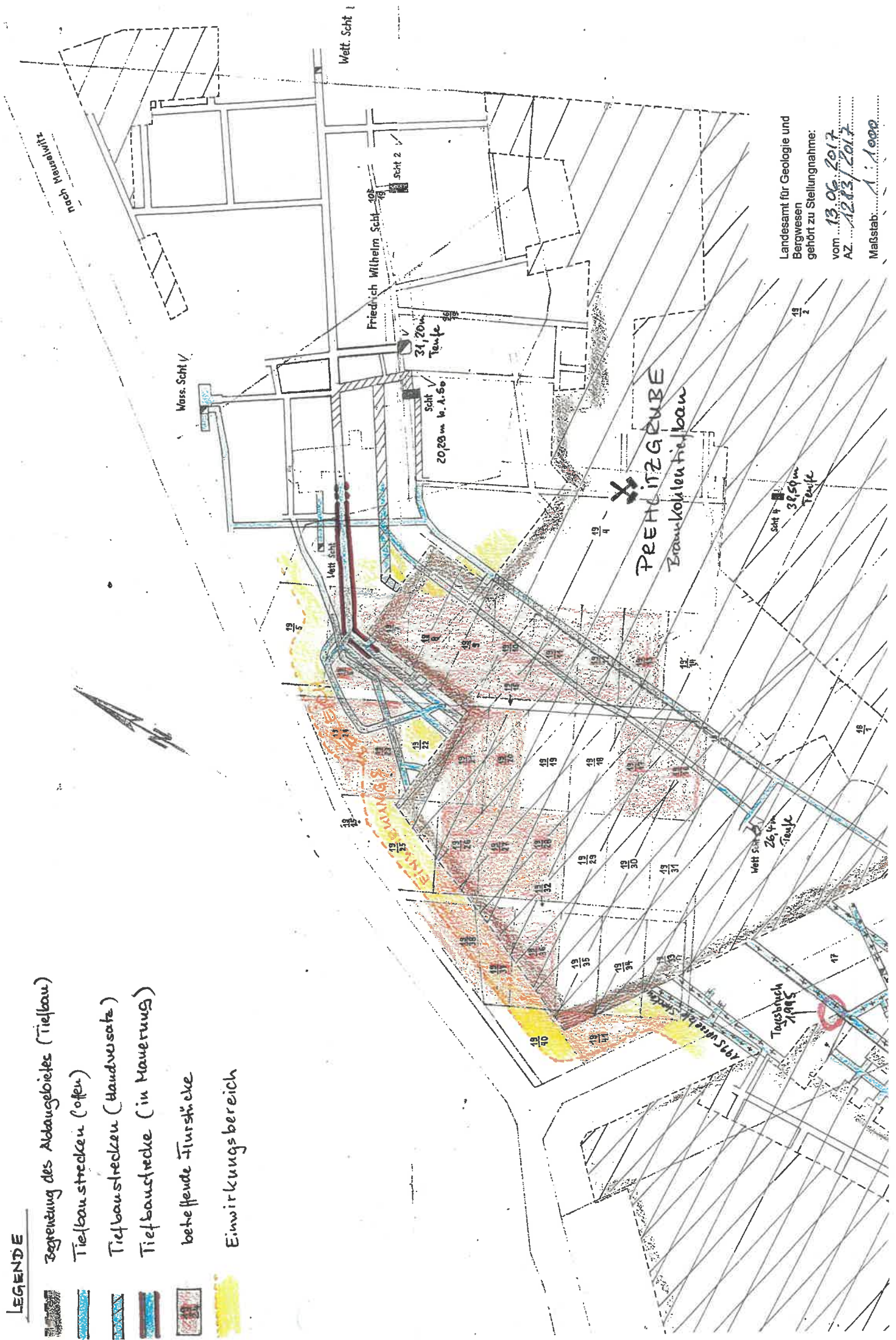
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage: - Kartenausschnitt aus der BSA 74, Blatt 1, Maßstab 1 : 1.000

LEGENDE

-  Begrenzung des Abbaugelbietes (Tiefbau)
-  Tiefbaustrecken (offen)
-  Tiefbaustrecken (Handversatz)
-  Tiefbaustrecke (in Mauerung)
-  betrefende Flurstücke
-  Einwirkungsbereich



Landesamt für Geologie und Bergwesen
 gehört zu Stellungnahme:
 vom 13.06.2017
 AZ 1283/2017
 Maßstab 1:1000